

<b>Zeitschrift:</b>	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
<b>Herausgeber:</b>	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
<b>Band:</b>	22 (1920)
<b>Artikel:</b>	Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]
<b>Autor:</b>	Girtanner-Salchli, H.
<b>Kapitel:</b>	II.B.2: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-172987">https://doi.org/10.5169/seals-172987</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*St. Gallen*, entweder gänzlich ausser Kurs gesetzt und verboten oder in ihrem Nennwert herabgewürdigt hatten, erlies der Kleine Rat des Kantons St. Gallen am 10. Mai 1816<sup>1</sup> die Weisung, dass Niemand gehalten sei, Scheidemünzen unter dem Wert eines Schweizerfrankens mit dem Gepräge derjenigen Stände anzunehmen, in denen den St. Gallischen Münzen nicht ein unbehinderter Umlauf gestattet sei.

## 2. — Untersuchung der kantonalen Münzverhältnisse.

Die oben erwähnten Klagen über die St. Gallischen Kantalmünzen (s. Bd. XXI, S. 140 und XXII, S. 116) veranlasste die Regierung von *St. Gallen* zu einer genauen Untersuchung der dortigen Münzverhältnisse. Es ergab sich dabei unter anderm, dass das gerügte unrichtige Gewicht der St. Gallermünzen von der Verwendung der alten, in der Münzstätte vorhandenen Gewichte, die schon für die Ausmünzungen der alten Stadt St. Gallen und der ehemaligen Fürstabtei gedient hatten, herrührte. Es waren dies Kölnische Markgewichte, deren sich der Münzmeister Kunkler zur Ausführung der nach französischem Markgewicht angegebenen Münzgewichte bediente. Dies hatte zur Folge, dass die Münzen im Schrot um zirka 4½ bis 5% zu leicht waren. Diese Entdeckung, sowie andere Vorkommnisse, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann, führten zur Entlassung des Münzmeisters Kunkler.

Die Münzstätte blieb dann vom April 1817 bis zum 16. Juli 1818 geschlossen. Die weiteren Ausmünzungen bis 1822, in welchem Jahre die Münzstätte endgültig und für immer geschlossen und die Einrichtungen liquidiert wurden, erfolgten unter der Leitung des Münzwardeins Zollikofer. Die von ihm geprägten Münzen tragen aber

<sup>1</sup> St. Gallisches Kantonsblatt 17, 1816, Seite 145.

im allgemeinen nicht das Datum des Prägungsjahres, indem keine Münzen des Kantons St. Gallen bekannt sind, die ein späteres Datum tragen als « 1817 ».

Dass der Besitz solcher St. Gallermünzen sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen konnte, ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Solothurner Bürger am 25. September 1814 in Basel, beim Ausgeben von St. Gallischen 5 Batzenstücken als Falschmünzer verhaftet wurde. Die von der *Solothurner Regierung* durch ihren Münzmeister angeordnete Untersuchung dieser Stücke ergab dann, dass sie im Korn richtig, im Schrot aber zu leicht waren, indem 58 Stück auf eine Mark gingen statt der vorschriftsmässigen 54.

### 3. — Instruktion für den St. Gallischen Münzmeister.

In Folge dieser verschiedenen Vorkommnisse sah sich der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen* dann veranlasst, eine strenge Kontrolle über die Tätigkeit der Münze einzurichten, an der es bisher offenbar gefehlt hatte. Am 14. Juni 1816 erlies er zu diesem Zwecke eine besondere Instruktion für den Münzmeister und das ihm vorgesetzte Finanzbüreau mit folgendem Wortlaut :

1º « Der Münzmeister soll nicht befugt sein, nach seiner Willkür kleinere oder grössere Münzen zu schlagen, er hat die Aufträge der Regierung durch die Finanzkommission einzuholen.

2º « Der Münzmeister ist bei seinem Eide verpflichtet, die Legierungen nach dem neuen, in der Münzstatt zu Bern angenommenen Markgewicht sowohl als die Ausmünzung in der vorgeschriebenen Feine und im eidgenössischen Korn und Schrot vorzunehmen.

3º « Der Münzmeister hat von jedem Guss zur Feststellung des Kornes eine genaue Probe seiner Legierung nach dem obigen Gewicht vorzunehmen und zu veran-